

Christian VI., Dänemark, König

**Placat und Allgemeine Verfügung wegen der in einigen Districten des
Hertzogthums Schleswig, unter dem Horn-Vieh sich eräugneten Seuche und
desfals zu nehmenden Präcautionen : Für das Hertzogthum Hollstein, Königl.
Antheils, und die Herrschaft Pinnenberg. Sub dato Glückstadt den 16. Febr. Ao.
1745.**

Glückstadt: bey Johann Jacob Babst, [1745?]

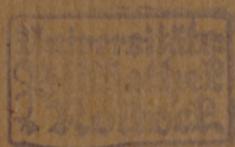
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862171784>

Druck Freier  Zugang





MK-4065 b(1-184)



143.

PLACAT und Allgemeine Verfügung

wegen
der in einigen Districten des Herzogthums
Schleswig, unter dem
Horn - Bieß
sich eräugneten Seuche, und dessals zu
nehmenden Präcautionen-

Für das Herzogthum Hollstein, Königl. Antheils,
und die Herrschaft Pinnenberg.

Sub dato Glückstadt den 16. Febr. Ao. 1745.



Glückstadt,
gedruckt bey Johann Jacob Bäbst, Königl. Buchdr.

118

LIBRARY
of
UNIVERSITY LIBRARIES
in
ROSTOCK



Sir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dän- nemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c.

Thun kund hiermit: Demnach an einigen Orten in Unserm Herzogthum Schleswig, und insbesondere in dem Amte Tundern und dessen Nachbarschaft, unter dem Horn-Bieh eine gewisse Seuche sich geäußert, welche in denen Ställen und an denen Orten, wo sie sich verspüren lassen, um so merklichern Schaden verursachet, als die Ursache der Krankheit, und ob selbige wirklich ansteckend seyn, oder von einer besondern ungesunden Herbst-Weide herrühre, alles angewandten Fleisches ungeachtet, bis hiezu nicht ausfundig gemacht werden mögen, folglich bey solchen Umständen die sonst in dergleichen Fällen von guter Wirkung befindene Mittel nicht durchgängig anschlagen wollen; Da immittelst durch andere äußerlich vorgelehrte Anstalten das Uebel, unter Götlichem Segen zwar ziemlich zurück

X 2

ge-

gehalten worden, jedoch die Nohtdurft erfordert, bestens darauf bedacht zu seyn, daß solches, zum äußersten Schaden und Nachtheil Unserer lieben getreuen Unterthanen, nicht auch in hiesigem Unserm Herzogthum Hellstein und dessen incorporirten Landen, wie auch der Herrschaft Pinnenberg, einreissen und sich ausbreiten möge; So sind Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge, bewogen worden, ders Behuf, zu verfügen, daß

I.

alles gesunde Vieh, welches von einem gesunden Ort nach dem andern gebracht wird, allemahl mit einem Gesundheits-Paß und beglaubten Attest von dem Amtmann oder anderer Obrigkeit des Orts, oder von dem Possessore eines Guhts selbst, jedoch gratis, und auf unsignirten Papier versehen, solcher Attest aber nicht eher, als bevor derjenige, welcher es vertreiben will, mit einem corporlichen Eyde erhärtet, daß es weder die geringste Anzeige von Krankheit habe, noch aus einem Stalle, Hause oder dessen Nachbarschaft, wo sich die Seuche auf einige Weise spüren lassen, ausgeführt worden, er auch selbsten an keinem verdächtigen Orte gewesen, ausgestellter, und zu desto mehrerer Sicherheit

2.

die Land- und Neben-Strassen, welche auf und durch inficirte oder verdächtige Dörfer gehen, sofort verleget, und denen passirenden ein anderer Weg, so gut es thunlich, angewiesen, auch

3. auf

3.

auf allen Passagen, welche aus einem Achte, Landschafft und District in die andere gehen, hinlängliche Bachten und Postirungen angeordnet werden sollen, woselbst vorgemeldte Pässe vorzuzeigen, zu examiniren und zu unterschreiben sind, in Ermangelung sothaner Certificaten aber, das Bieh, sowenig zu Lande, als zu Wasser ein- oder durchzulassen, sondern benebst denen daben befindlichen Leuten allenfalls mit Gewalt zurück zu treiben ist. Und gleichwie

4.

ohnehin, nach Unserer, wegen Verpflegung der Armen, ergangenen Verordnung, kein unlauffendes Gesindel geduldet, sondern die würcklichen Armen, ein jeder an seinem Orte verbleiben, und daselbst verpfleget werden müssen; Also wollen Wir, daß insbesondere bei ibigen Umständen darauf mit dem schärfsten Nachdruck gesehen, keine reisende Personen aus anderen Aemtern, Landschafften und Gegenden ohne Pässe und Certificaten ihrer Obrigkeit, daß Sie von keinem, wegen der Seuche, verdächtigen Orte gekommen, noch weniger Landstreicher, fremde Bettler und Herrenloses Gesindel, Scheeren-Schleifere und so genannte Land-Krähmere, in den Dörffern, Krügen und auf den Höfen geduldet, aufgenommen, beherberget, oder in die Bieh-Ställe gelassen, sondern solche sofort, und allenfalls mit Gewalt, ohne die geringste Bedenklichkeit zurückgetrieben, und respectiv nach dem Ort ihres bisherigen Aufenthalts gewiesen, die fremden Landstreicher aber aufgehoben und über die Gränze gebracht werden sollen. Des Endes dann

X 3

5. die

5.

die Policey-Reuter bey Straffe der Remotion und anderer scharffen Ahndung, und dem Besinden nach, hatten Leibes-Straffe, fleißig zu vigiliren, ihr Amt gebührend wahrzunehmen, und das gehörige bey Unsern Ober- und andern Beamten, auch Adelichen, oder sonst bekommenden Obrigkeiteten anzumelden haben. Es sollen auch

6.

keine von infirten und verdächtigen Vertern kommende Hunde oder Schaafe ein- und durchgelassen, sondern selbige, sobald man deren ansichtig wird, sogleich todt geschossen werden. Daferne auch, welches der Höchste in Gnaden verhüten wolle, an einem oder andern Ort des Herzogthums Hollstein, Unsers Antheils, und der Herrschaft Pinnenberg, sich dieses Landverderbliche Uebel ausfern würde, so soll

7.

Das Haus, woselbst man die Seuche verspühret, sofort mit hinlänglicher Mannschaft besetzt, und keinen Einwohnern desselben, sich daraus in die Nachbarschaft zu begeben, erlaubet, sondern dasjenige, was sie etwa vonnohten haben, ihnen von ihren Nachbahren auf eine gewisse distance zugebracht: Daferne aber

8.

in zwey- oder drey grossen Ställen das Vieh-Sterben sich äussert, das ganze Dorff gesperret, und von denen umliegenden gesunden Orten die Wache versehen werden,

den, auch denen Einwohnern der nicht inficirten Gegenden alle communication mit einem solcher gestalt inficirten Ort und dessen Einwohnern bey schwerer Ahndung gänzlich verboten und untersaget seyn. Wie dann

9.

Die Ober- und andere Beamte darüber strecklich zu halten, und daferne wider Verhoffen in ihrem Districte diese Seuche sich äussern mögte, darauf sogleich, ohne den geringsten Anstand, von dem eigentlichen Zustande ihrer Districten und Güter ihre Pflichtmässige Berichte an hiesige Unsere Regierungs Canzeley, oder, nach Unterscheid der Jurisdiction, Pinnebergisches Ober-Appellations-Gericht, zu Vorfehrung näherer für gut zufindenden Anordnungen, durch einen Expressen einzusenden, und in denen Fällen, wo der Verzug keine Statt findet, selbst die nöhtigen Veranstaltungen vorläufig, bis zur Approbation oder anderweitigen Verordnung, zu machen haben. Wann sonsten

10.

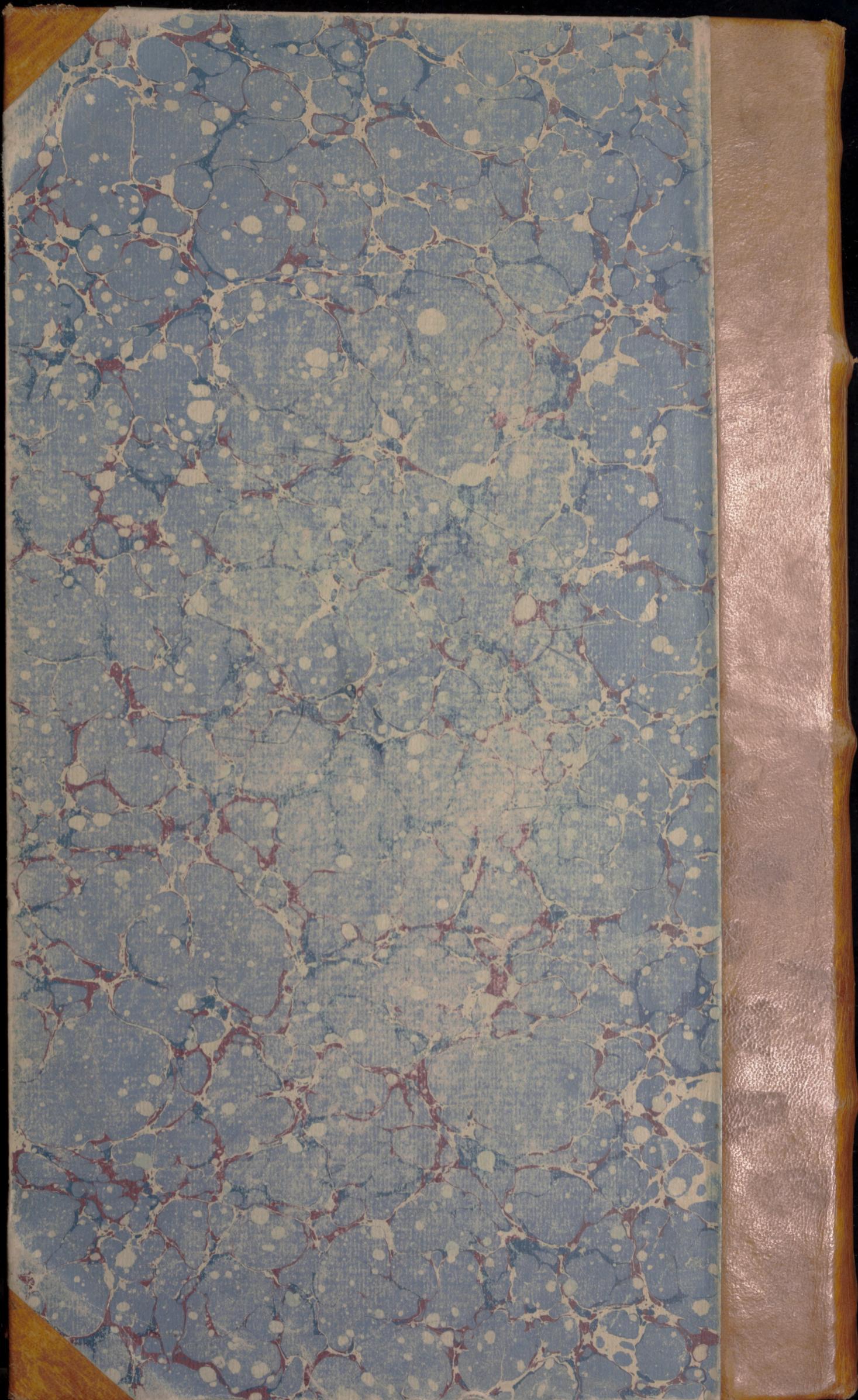
bey dergleichen unter dem Vieh sich eräugendem Uebel die præservativ-Curen von gutem effect zu seyn pflegen; So sollen die in denen Aemtern und Städten von Uns bestellte Physici sich auf keine Weise entlegen, denjenigen, welche Sie um Raht angehen, vermöge ihrer obhabenden Pflicht, so wie Sie es vor Uns zu verantworten gedencken, darunter, ihrem besten Wissen, Gewissen und Fleisse nach, ungesäumt zu assitiren.

Und wie Wir diese Verfügung zum Besten Unserer lieben getreuen Unterthanen und der Nachbarschaft, damit

mit diese Land-verderbliche Plage, unter Gottlichem Bey-
stand, von hiesigem Unserm Herzogthum und Landen
abgehalten und derselben möglichstermassen im Anfang
vorgebeugt werden möge, emaniren zu lassen, für nöh-
tig befunden;

Also soll derselben überall, bis Wir, vorkommenden
Umbständen nach, solche zu verändern, oder aufzuheben,
für nöhlig erachten mögten, von allen und jenen durchge-
hends auf das sorgfältigste nachgelebet, und zu dem Ende
dieses Unser Placat überall von denen Canzeln publiciret,
auch in den Krügen insbesondere an denen Passagen und an
denen Zoll-Stätten affigiret werden. Wornach sich man-
niglich zu achten. Geben unter Unserm Königl. aufgedruck-
ten Regierungs-Secret in Unserer Stadt und Beste Glück-
stadt den 16ten Februarii Anno 1745.





II. Posten in Süstrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dassow/
/ Ratzburg / Trit-
berg und Lübeck.

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

/ Berlin/ nach ganz
Großen / Grünberg/

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

stadt/ Grabow/ Len-
ienburg / Bergedorff/
ich.

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.
Montags Abends umb 6. Uhr.
Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.
Dingstags Abends umb 6. Uhr

brandenburg/ von da
Stettin.

Montags Nach-Mittags
umb 3. Uhr/ und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten/ Strahl-
Demmin / Greiss-
heln und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.



Image Engineering Scan Reference Chart T283 Serial No. 011